

## § 6c (neu)

### **Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger nach § 6a Abs. 2 und bei Beendigung der Trägerschaft nach § 6a**

(1) Die Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die am Tag vor der Zulassung eines weiteren kommunalen Trägers nach § 6a Abs. 2 und mindestens seit dem 1. Januar 2010 Aufgaben der Bundesagentur als Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in dem Gebiet des kommunalen Trägers durchgeführt haben, treten zum Zeitpunkt der Neuzulassung kraft Gesetzes in den Dienst des kommunalen Trägers über. Für die Auszubildenden bei der Bundesagentur gilt Satz 1 entsprechend. Die Versetzung eines nach Satz 1 übergetretenen Beamten vom kommunalen Träger zum Bund bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur, bis die Bundesagentur 10 Prozent der nach Satz 1 übergetretenen Beamten und Arbeitnehmer wieder aufgenommen hat. Bis zum Erreichen des in Satz 3 genannten Umfangs ist die Bundesagentur zur Wiedereinstellung eines nach Satz 1 übergetretenen Arbeitnehmers verpflichtet.

(2) Endet die Trägerschaft eines kommunalen Trägers nach § 6a, treten die Beamten und Arbeitnehmer bei dem kommunalen Träger, die am Tag vor der Beendigung der Trägerschaft Aufgaben anstelle der Bundesagentur als Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt haben, zum Zeitpunkt der Beendigung der Trägerschaft kraft Gesetzes in den Dienst der Bundesagentur über. Für die Auszubildenden bei dem kommunalen Träger gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Treten Beamte oder Arbeitnehmer aufgrund der Absätze 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers über, wird das Beamten- oder Arbeitsverhältnis mit dem anderen Träger fortgesetzt. Den Beamten oder Arbeitnehmern ist die Fortsetzung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses von dem aufnehmenden Träger schriftlich zu bestätigen.

(4) Beamten, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, ist grundsätzlich ein gleich zu bewertendes Amt zu übertragen, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) führen.

(5) Arbeitnehmern, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, ist grundsätzlich eine tarifrechtlich vergleichbar eingruppierte Tätigkeit zu übertragen. Wenn eine derartige Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen eine niedriger eingruppierte Tätigkeit übertragen werden. Das Arbeitsentgelt muss mindestens dem Entgelt der Eingruppierung entsprechen, das die Arbeitnehmer bei dem anderen Träger vor ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten haben.

## **Eckpunkte einer Begründung**

### **• Zu Absatz 1**

- Die Regelung stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung bei Zulassung weiterer kommunaler Träger gewährleistet bleibt. Die kommunalen Träger sind auf personelle Kontinuität und die Erfahrungen und Fachkompetenz der Beschäftigten der Bundesagentur angewiesen.
- Es gilt das Prinzip „Personal folgt der Aufgabe“. Da alle Aufgaben, für die die BA im Bereich der Grundsicherung zuständig ist, übergehen, geht auch das gesamte Personal, das diese Aufgaben wahrgenommen hat, zum zugelassenen kommunalen Träger über. Rechtstechnisch wird dies durch einen gesetzlich angeordneten Personalübergang der Beamten, Arbeitnehmer und Auszubildenden gewährleistet.
- Um die Zulassung zu erreichen, muss sich ein kommunaler Träger verpflichten, mindestens 90 v.H. des BA-Personals zu übernehmen. Deshalb besteht für ihn die Möglichkeit, bis zu 10 v.H. des übergegangenen Personals der BA „zurück zu geben“. Dies erfolgt durch Rückversetzung von Beamten, die ohne Zustimmung der BA (Zustimmung des Beamten in wenigen Fällen bei höherem Grundgehalt in Ländern erforderlich) möglich ist. Arbeitnehmer hat die BA in entsprechender Zahl wieder einzustellen, arbeitsrechtlich ist dies jedoch nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Arbeitnehmers möglich. Die Auswahl trifft der kommunale Träger.
- Die Stichtagsregelung gewährleistet, dass die übertretenden Beschäftigten der Bundesagentur eine hinreichende Berufserfahrung vorweisen.

### **• Zu Absatz 2**

- Bei Beendigung der Trägerschaft eines zugelassenen kommunalen Trägers geht die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wieder auf die Bundesagentur über. Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesagentur das notwendige Fachpersonal erhält, das zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, d.h. alle Beschäftigten, die BA-Aufgaben durchgeführt haben. Der Personalübergang erfolgt wiederum kraft Gesetzes.

### **• Zu Absatz 3**

- Rechtsfolge des Übertritts der Beamten oder Arbeitnehmer zu einem anderen Träger ist die Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn.
- Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu bestätigen.

### **• Zu Absatz 4**

- Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten ist grundsätzlich ein ihrem bisherigen Amt gleich zu bewertendes Amt zu übertragen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, kann auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Die Absicherung bezieht sich betragsmäßig auf das Grundgehalt (Satz 3). Die Regelung ist § 28 Abs. 3 BBG (Aufgabenänderung einer Behörde) und § 18 Abs. 2 BeamtStG (Umbildung von Körperschaften) nachgebildet, die eine entsprechende Regelung vorsehen. Durch Artikel 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Beamtenrechts)

besteht ein verfassungsrechtlicher Rahmen, der diese Regelungen ermöglicht, aber die zulässigen Möglichkeiten begrenzt.

- Soweit sich die Amtsbezeichnung der Betroffenen ändert, bleibt die Möglichkeit bestehen, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ zu führen (Satz 4).
- **Zu Absatz 5**
  - Den übergetretenen Arbeitnehmern ist ebenfalls eine tarifrechtlich vergleichbar eingruppierte Tätigkeit zu übertragen. Soweit nur eine niedriger eingruppierte Tätigkeit übertragen werden kann, muss das Arbeitsentgelt mindestens dem Entgelt entsprechen, das ein Arbeitnehmer vor ihrer bisherigen Tätigkeit (bei dem anderen Träger erhalten haben. Im Ergebnis entspricht dies der beamtenrechtlichen Regelung.